

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 1981	Nummer 81
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	7. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	1684
203204	12. 8. 1981	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1686
203302	3. 8. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. Juni 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte	1686
2100	14. 8. 1981	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –	1687
2102	14. 8. 1981	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Bundesgesetz über Personalausweise	1687
2127	4. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Todesbescheinigung	1687
2151	6. 8. 1981	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausrüstung	1687
3212	5. 8. 1981	AV d. Justizministers u. RdErl. d. Innenministers Benachrichtigung in Nachlasssachen	1688
6410	6. 8. 1981	RdErl. d. Finanzministers Vermögensverwaltung des Landes; Vermietung von Wohnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesmietwohnungsanordnungen – LMWA –)	1690
7824	10. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung von Reitwegen	1690
9221	11. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit für Schüler an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	1702

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
3. 8. 1981	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1702
	Innenminister	
28. 7. 1981	Bek. – Oberer Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen	1702
12. 8. 1981	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1702
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
7. 8. 1981	Bek. – Liste der überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen	1702
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
7. 8. 1981	Bek. – Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH Bonn	1704
	Personalveränderung	
	Landesrechnungshof	1704

I.

20021

**Berücksichtigung
bevorzugter Bewerber bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 7. 8. 1981 - I/D 6 - 80 - 95 - 31/81

Die Anlage zur Anlage 2 des RdErl. v. 14. 6. 1976 (SMBL
NW. 20021) erhält folgende Fassung:

Zum Zonenrandgebiet gehören folgende Landkreise
bzw. Gebietsteile von Landkreisen und folgende Stadt-
kreise bzw. kreisfreie Städte:

1. in Schleswig-Holstein:
 - die Stadtkreise Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck, die Landkreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg;
2. in Niedersachsen:
 - im Regierungsbezirk Braunschweig
 - die kreisfreien Städte
 - Braunschweig
 - Salzgitter und
 - Wolfsburg
 - die Landkreise
 - Gifhorn o h n e Ortsteil Hahnenhorn der
Gemeinde Müden (Aller) und
die Gemeinde Ummern
 - Göttingen
 - Goslar
 - Helmstedt
 - Northeim
 - Osterode
 - Peine o h n e Ortsteil Oelerse der Gemeinde
Edemissen
Ortsteil Harber der Gemeinde
Hohenhameln
Ortsteile Landwehr und Röhrse
der Stadt Peine
 - Wolfenbüttel;
 - im Regierungsbezirk Hannover
 - vom Landkreis Hannover
 - Ortsteile Gleidingen
Ingeln und
Oesselse der Stadt Laatzen
 - Ortsteil Hämelerwald der Stadt Lehrte
Forstflächen „Hämeler Wald“ der
Stadt Lehrte (Fluren 4 bis 12 der
Gemarkung Hämelerwald)
 - Ortsteile Bolzum
Wehmingen und
Wirringen der Gemeinde Sehnde
 - Ortsteile Dedenhausen und
Eltze der Gemeinde Uetze
 - der Landkreis Hildesheim
 - ohne das Gebiet des ehemaligen Landkreises Alfeld (Leine)
und ohne Gemeinde Coppengrave
Gemeinde Duingen
Gemeinde Hoyershausen
Gemeinde Marienhagen und
Gemeinde Weenzen
 - und ohne
 - Ortsteil Breinum der Stadt
Bad Salzdetfurth
 - Ortsteile Adensen
Burgstemmen
Hallerburg
Heyersum
Mahlerten
Nordstemmen und
Rössing der Gemeinde
Nordstemmen
 - Ortsteil Schliekum der Stadt Sarstedt;

vom Landkreis Holzminden

Ortsteile Ammensen
Delligsen (außer dem Wohnsitz Dörshelf)
Kaierde und
Varrigsen des Fleckens
Delligsen

Ortsteil Silberborn der Stadt
Holzminden

Ortsteil Lauenförde des Fleckens
Lauenförde

gemeindefreies Gebiet Wenzen;

im Regierungsgebiet Lüneburg

vom Landkreis Harburg

Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde
Marschacht

Gemeinde Tespe;

der Landkreis Lüchow-Dannenberg;

der Landkreis Lüneburg ohne

Gemeinde Handorf

Ortsteil Wetzen der Gemeinde
Oldendorf (Luhe)

Gemeinde Radbruch

Gemeinde Soderstorf

Gemeinde Wittorf;

vom Landkreis Soltau-Fallingb. der
Ortsteil Lopau der Stadt Munster;

der Landkreis Uelzen vollständig

3. in Hessen

die kreisfreie Stadt Kassel;

der Landkreis Kassel mit Ausnahme

a) der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg

b) der Gemeinde Breuna, Emstal und Habichtswald

c) des Gebietes der früheren Gemeinde Martinshagen
der Gemeinde Schauenburg;

der Werra-Meißner-Kreis;

vom Schwalm-Eder-Kreis

a) die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg

b) die Gemeinde Cuxhagen, Körle und Morschen

c) das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt
Gudensberg

d) die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der
Gemeinde Knüllwald

e) die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete
der früheren Gemeinden Mosheim und Sipperhausen

f) die Gebiete der früheren Gemeinden Harle und
Niedermollrich der Gemeinde Wabern;

der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme

a) der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg

b) der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde
Neuenstein;

der Landkreis Fluda;

vom Vogelsbergkreis

a) die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz

b) die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und Wartenberg

c) die Gemeinden Freiensteinau mit Ausnahme des
Gebietes der früheren Gemeinde Radmühl (ehemals
Landkreis Gelnhausen)

d) die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete der
früheren Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain,
Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld;

vom Main-Kinzig-Kreis

a) die Städte Schlüchtern und Steinau

b) die Gemeinden Sinnatal und Züntersbach

- c) die Stadt Bad Soden-Salmünster mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Alsberg, Katholisch-Willenroth und Mernes
 d) der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte;

4. in Bayern

im Regierungsbezirk Niederbayern

die kreisfreie Stadt Passau mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Kirchberg;

der Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinden

Aholming
 Buchhofen
 Künzing
 Moos
 Oberpöding
 Osterhofen, St.
 Wallerfing

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Lailling der Gemeinde Otzing sowie ohne die Flurstücke Nrn. 604, 605, 606 der Gemarkung Haunersdorf;

der Landkreis Freyung-Grafenau vollständig;

vom Landkreis Passau die Gemeinden

Aicha vorm Wald mit Ausnahme der Gemeindeteile Niederham und Wiesing
 Breitenberg
 Büchelberg
 Fürstenstein
 Fürstenzell
 Hauzenberg, St.
 Hutthurm, M.
 Neuburg a. Inn
 Neuhaus a. Inn ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mittich
 Neukirchen v. Wald
 Obernzell, M.
 vom Markt Ortenburg das Gebiet der früheren Gemeinde Dorfbach sowie die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Voglarn
 Ruderting
 von der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott die Gebiete der früheren Gemeinden Eholting und Sulzbach a. Inn
 Salzweg
 Sonnen
 Thyrnau
 Tiefenbach ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Kirchberg
 Tittling, M.
 Untergriesbach, M.
 von der Stadt Vilshofen die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Sandbach
 Wegscheid, M.
 Witzmannsberg;

der Landkreis Regen vollständig;

vom Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden

Ascha
 Bogen St. ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Agendorf
 Falkenfels
 Haibach
 Haselbach
 Hunderdorf
 von der Gemeinde Kirchroth die Gemeinde Aufroth, Neumühl und Neuroth der früheren Gemeinde Saulberg
 Konzell
 Loitzendorf
 Mariaposching
 Mitterfels, M.
 Neukirchen
 Niederwinkling
 Perasdorf
 Rattenberg
 Rattiszell
 Sankt Englmar
 Schwarzbach, M.
 Stallwang

Wiesenfelden ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Höhenberg sowie des Gemeindeteils Heizenzell Windberg;

im Regierungsbezirk Oberpfalz

die kreisfreie Stadt Weiden i. d. Opf.;

vom Landkreis Amberg-Sulzbach

von der Stadt Hirschau die Flurabteilung Forst, die vom Markt Kohlberg (Gemarkung Röthenbach bei Kohlberg) in die frühere Gemeinde Massenricht eingegliedert worden war,

von der Stadt Schnaittenbach die Gebiete der früheren Gemeinden Kemnath a. Buchberg und Holzhammer, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, die im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald liegenden Exklaven der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neunaigen und die im gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst gelegenen Exklaven der früheren Gemeinde Neunaigen,

das gemeindefreie Gebiet Neundorfer Wald,

das gemeindefreie Gebiet Neunaigener Forst;

der Landkreis Cham mit Ausnahme der Gemeinde Rettenbach;

der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne die Gemeinden

Eschenbach i. d. Opf., St.
 Grafenwöhr, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Grub und Hütten der früheren Gemeinde Hütten
 Kirchenthumbach, M.
 Neustadt a. Kulm, St., mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Mockersdorf
 Preißach
 Pressath, St., mit Ausnahme der im gemeindefreien Gebiet Hessenreuther Forst gelegenen Exklaven und Gemeindeteile Hessenreuth, Stocklohe und Tyrol der früheren Gemeinde Hessenreuth sowie der Gemeindeteile Friedersreuth, Herzogspitz, Kohlhütte, Mühlberg, Waldmühle und Ziegelhütte der früheren Gemeinde Altenparkstein und des Gemeindeteils Pfaffenreuth der früheren Gemeinde Schwand
 Schlammersdorf
 Speinshart
 Vorbach;

der Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden

Burglengenfeld, St.
 Maxhütte-Haidhof, St.
 Schwandorf, GKSt.
 Steinberg
 Teublitz, St.
 Wackersdorf mit Ausnahme des Gemeindeteils Rauberweiherhaus der früheren Gemeinde Sonnenried und des Gemeindeteils Meldau der früheren Gemeinde Altenschwand und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wulkersdorf der Gemeinde Nittenbau sowie ohne den aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) ausgegliederten und in die Gemeinde Fensterbach eingegliederten Gemeindeteil Freihöls, ferner ohne die aus dem früheren gemeindefreien Gebiet „Kreither Forst“ und aus der Gemeinde Erbermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) in den Markt,
 Schwarzenfeld eingegliederten Gebietsteile;

der Landkreis Tirschenreuth vollständig;

im Regierungsbezirk Oberfranken

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof; der Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden

Heiligenstadt f. OFr., M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Herzogenreuth, Kalteneggolsfeld, Lindach, Oberngrub, Teuchatz und Tiefenpöhl
 Königsfeld
 Pommersfelden
 Schlüsselfeld, St., mit Ausnahme der Gebiete der

früheren Gemeinden Aschbach, Eckersbach, Reichmannsdorf, Untermeisendorf und Ziegelsambach

der Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden

Ahorntal

Aufseß

Betzenstein, St.

Creußen, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Eimersmühle, Neuenreuth und Ottmannsreuth der früheren Gemeinde Wolfsbach

Hollfeld, St.

Pegnitz, St.

Plankenfels

Plech, M.

Potterstein, St.

Prebitz

Schnabelwaid, M.

Waischenfeld, St.

und ohne den Gemeindeteil Frankenberg der Gemeinde Speichersdorf sowie ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau;

der Landkreis Coburg vollständig;

vom Landkreis Forchheim das Gebiet der früheren Gemeinde Unterstürmig des Marktes Eggolsheim sowie das Gebiet der früheren Gemeinde Trailsdorf der Gemeinde Hallerndorf;

die Landkreise Hof und Kronach vollständig;

der Landkreis Kulmbach mit Ausnahme des Marktes Wonsees; vom Markt Wonsees liegen jedoch die Gebiete der früheren Gemeinden Sanspareil und Schirradorf im Zonenrandgebiet;

die Landkreise Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vollständig;

im Regierungsbezirk Unterfranken

die kreisfreie Stadt Schweinfurt;

der Landkreis Bad Kissingen ohne die Gemeinden

Aura a. d. Saale

Elfershausen, M.

Euerdorf, M.

Fuchsstadt

Hammelburg, St.

Oberthulba, M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Hassenbach und Schlimpfshof

Ramsthal

Sulzthal, M.

Wartmannsroth mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Heiligkreuz;

der Landkreis Haßberge, ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnau der Gemeinde Knetzgau und ohne die Gebiete der früheren Gemeinden Geusfeld und Wustviel der Gemeinde Rauenebrach;

vom Landkreis Kitzingen das Gebiet der früheren Gemeinde Ilmenau des Marktes Geiselwind;

der Landkreis Rhön-Grabfeld vollständig;

der Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden

Dingolshausen

Donnersdorf

Frankenwinheim

Gerolzhofen, St.

Kolitzheim

Lülsfeld

Michelau i. Steigerwald

Oberschwarzach, M.

Sulzheim

Wasserlosen mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Brebersdorf

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mühlhausen der Gemeinde Werneck.

Die Abkürzungen nach den Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt. = Große Kreisstadt

St. = Stadt

M. = Markt

203204

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1981 -
B 3100 - 4.7.1 - IV A 4

Nach § 4 Nr. 7 der Beihilfenverordnung vom 27. März 1975 (SGV. NW. 20320) können Beihilfen grundsätzlich nur zu Aufwendungen für wissenschaftlich anerkannte Mittel gewährt werden. Wissenschaftlich anerkannt ist - auch nach ständiger Rechtsprechung - ein Mittel nur dann, wenn es auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse als für die Behandlung einer Krankheit wirksam angesehen wird. Bei Geriatrika - das sind Mittel, die dazu dienen sollen, den physiologischen Alterungsprozeß aufzuhalten oder zu beeinflussen - ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Derartige Erzeugnisse vermögen nach allgemeiner medizinischer Erkenntnis eine wissenschaftlich nachweisbare Wirksamkeit in dem angegebenen Sinne nicht zu entfalten. Aus diesem Grunde können zu den Aufwendungen für Geriatrika keine Beihilfen gewährt werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1981 S. 1686.

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. Juni 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4133 - 1.11 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.51 - 29/81 -
v. 3. 8. 1981

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 5. 8. 1970 (SMBL. NW. 203302), geändert wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. Juni 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

In § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. Mai 1976, werden die Worte „Artikel II § 2 Abs. 2 und 3 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- Marburger Bund (MG).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1981 S. 1684.

Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG)" durch die Worte „Nr. 23 Abs. 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes" ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1980 in Kraft.

München, den 11. Juni 1981

- MBl. NW. 1981 S. 1686.

2100

Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen - AAPaßG -

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1981 -
IC 3/38.475

Mein RdErl. v. 12. 1. 1980 (SMBl. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 5.9 erhält folgende Fassung:
Aufgrund der vom Bundeskriminalamt gewonnenen Erkenntnisse ist das Lichtbild im Paß
 - einzukleben, möglichst mittels der Kleber „SD 99“ der Firma Diehl in Bad Nauheim oder „Sicommet-99“ der Sichel Werke in Hannover,
 - sodann zu rastern und
 - zusätzlich mit herkömmlichen Lichtbildösen zu befestigen.
2. Nummer 10.4 entfällt.
3. In Nummer 14.1 erhält Satz 6 folgende Fassung:
Der Paß soll grundsätzlich nicht sofort ausgehändigt werden, sondern erst, nachdem der Antragsteller schriftlich (Drucksache oder Briefdrucksache ist zulässig) zur Abholung aufgefordert worden ist und die Aufforderung bei der Abholung vorlegt.
4. Nummer 20.3 entfällt.

- MBl. NW. 1981 S. 1687.

2102

Ausführungsanweisung zum Bundesgesetz über Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1981 -
IC 3/40.392

Mein RdErl. v. 28. 4. 1958 (SMBl. NW. 2102) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.11, 1.18, 2.14 entfallen.
2. In Nummer 3.13 entfällt Satz 1.
3. In Nummer 3.16, letzter Satz, entfällt der Klammerzusatz.
4. In Nummer 3.21 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Vor Ausstellung oder Verlängerung eines Personalausweises ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise vorliegen.
5. Die Nummern 3.22 bis 3.25 entfallen.
6. In Nummer 4.1 Satz 2 entfallen die Wörter: Ämter und.
7. In Nummer 4.13 entfallen die Klammer sowie die Wörter:
Bei Ehefrauen auch.
8. Nummer 4.19 entfällt.
9. In Nummer 4.20 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Dem Familiennamen (Ehenamen) ist ggf. der Geburtsname beizufügen.

10. In Nummer 4.201 wird der erste Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

Ändert sich durch Eheschließung der Familienname, so ist dem Betroffenen in der Regel ein neuer Personalausweis gebührenfrei (vgl. Nr. 9.1) auszustellen. Jedoch kann mit Einverständnis des Ausweisinhabers statt dessen auf Seite 8 des bisherigen Personalausweises folgender Vermerk eingetragen werden:

„Ab ...“ (Tag der Eheschließung) „Familienname (Ehenamen): ...“. Der Betroffene hat mit seinem neuen Namen zu unterschreiben. Kommt bei der Eheschließung mit einem Ausländer ein gemeinsamer Familienname (Ehenamen) nicht zustande, behält also der deutsche Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen, so ist auf Antrag folgender Vermerk einzutragen: „Ab ... verheiratet mit ...“ (Vor- und Familienname des Ehegatten).

11. Nummer 4.26 erhält folgende Fassung:

Aufgrund der vom Bundeskriminalamt gewonnenen Erkenntnisse ist das Lichtbild im Personalausweis

- einzukleben, möglichst mittels der Kleber „SD 99“ der Firma Diehl in Bad Nauheim oder „Sicommet-99“ der Sichel Werke in Hannover,
- sodann zu rastern und
- zusätzlich mit herkömmlichen Lichtbildösen zu befestigen. Das Lichtbild ist an der linken unteren Ecke so abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf den Personalausweis kommt.

12. In Nummer 4.301 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

Der Antragsteller ist schriftlich (Drucksache oder Briefdrucksache ist zulässig) zur Abholung des Ausweises aufzufordern. Die Aufforderung soll mindestens folgenden Text enthalten:

13. In Nummer 5.1 entfällt der letzte Satz.

- MBl. NW. 1981 S. 1687.

2127

Todesbescheinigung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 8. 1981 - V C 2 - 0261.1

Nr. 5 Abs. 2 meines RdErl. v. 22. 10. 1975 (SMBl. NW. 2127) erhält folgende Fassung:

Eine gesetzlich begründete Ausnahme liegt vor bei Auskünften, die in Amtshilfe den in den §§ 21 bis 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Behörden auf Ersuchen erteilt werden, soweit diese Leistungsträger die im vertraulichen Teil enthaltenen Angaben über die Todesursache zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben kennen müssen.

- MBl. NW. 1981 S. 1687.

2151

Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausrüstung

RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1981 -
V B 1 - 2.50

Mein RdErl. v. 20. 10. 1980 (SMBl. NW. 2151) wird wie folgt geändert:

Nr. 52 erhält folgende Fassung:

Fahrten außerhalb des durch die Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) festgelegten Stationierungsraumes einer Einheit bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Die Zustimmung kann auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden.

Für Fahrten, die über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen sollen, ist meine Zustimmung einzuholen.

In den Fällen des Absatzes 1 ist den verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) sicherzustellen, daß die Fahrzeuge jederzeit kurzfristig telefonisch oder über Funk zu erreichen sind.

– MBL NW. 1981 S. 1687.

3212

Benachrichtigung in Nachlasssachen

AV d. Justizministers (3804 – I B. 5)
u. RdErl. d. Innenministers (I B 3/14 – 66.18)
v. 5. 8. 1981

Die AV v. 30. 11. 1979 (SMBL NW. 3212) über die Benachrichtigung in Nachlasssachen wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 4 erhält der erste Satz folgende neue Fassung:

In der Nachricht ist der Erblasser gemäß Nr. 1 Buchstaben a), b) und d) näher zu bezeichnen; Angaben über Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit des Erblassers sind hier **nicht** zu vermerken.

- Anlage** 2. Die Anlage 2 b erhält die aus der Anlage ersichtliche neue Fassung.

II.

Diese AV tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlage 2b in der bisherigen Fassung sind aufzubreuchen; dabei sind jedoch die Spalten für die Angaben über Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit des Erblassers **nicht** mehr auszufüllen.

Verwahrungsnachricht gem. I 2a, 2b oder 2c

- Rückseite -

(Format DIN A 5 - quer; Größe des Aufdrucks 130 x 195 mm)

T.-Nr.:

Personalien des Erblassers	a) des Mannes	b) der Frau
Familienname		
ggf. Geburtsname und ggf. Familien(Ehe-)namen aus früheren Ehen		
Vornamen		
Geburtsdag		
Geburtsort		
Standesamt und Nr.		
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters *)		
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter *)		
*) Nur bei sogenannten Sammelnamen anzugeben		
☐ Gemeinschaftliches ☐ Testament ☐ Erbvertrag ☐ Urkunde vom Urk.Rolle-Nr.		
des Notars	in	
Geschäfts-Nr.	des gerichts	
(Vom Standesamt auszufüllen)		
Nachricht über den Sterbefall abgesandt am an		

6410

Vermögensverwaltung des Landes
Vermietung von Wohnungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landesmietwohnungsanordnungen - LMWA -)

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1981 -
 VV 2756 - 1 - III B 3

Die Landesmietwohnungsanordnungen - LMWA -, mein RdErl. v. 20. 2. 1978 (SMBL. NW. 6410), werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Mietwohnungen in Dienstgebäuden
 - 1.1 Nr. 6.2 LMWA erhält folgenden Wortlaut:
 Wird Wärme und Warmwasser aus einer Sammelheizung in Dienstgebäuden geliefert, und ist eine Berechnung gemäß Nr. 6.1 unmöglich oder nur unter großen Schwierigkeiten durchführbar und sind Wärmemesser nicht vorhanden, so ist ein Entgelt nach Maßgabe von §§ 13 und 14 der Dienstwohnungsverordnung - DWVO - in der jeweils gültigen Fassung zu erheben (vgl. § 6 Anlage 2).
2. Mietvertrag - Anlage 2 -
 - 2.1 In § 6 Absatz (1) ist der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen: Für Teile eines Monats beträgt der Heizkostenbeitrag täglich 1/30 des Monatsbetrages.
 Als Abschnitt 2 ist anzufügen:
 Kann die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden, so bemißt sich der Heizkostenbeitrag nach dem Wärmeverbrauch.
 - 2.2 Die Absätze § 6 (2) und (3) sind zu streichen und dafür zu setzen:
 - (2) Für die Erwärmung des entnommenen Warmwassers beträgt das Entgelt 1,83 v. H. des jährlichen Heizkostenbeitrages für jeden vollen Monat.
 Für Teile eines Monats beträgt das Entgelt täglich 1/30 des Monatsbetrages.
 - (3) Kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie durch Meßvorrichtungen ermittelt werden, so bemißt sich das Entgelt nach dem Energieverbrauch.

- MBL. NW. 1981 S. 1690.

7824

Richtlinien
zur Förderung von Reitwegen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
 und Forsten v. 10. 8. 1981 - II C 3 - 2430.7-5071

- 1 **Zuwendungszweck**
 - 1.1 Herrichtung vorhandener Wegetrassen und Schaffung von Verbindungswegen für Reitzwecke einschließlich Reitspuren
 - 1.2 Erwerb von Flächen für die Zwecke von Nr. 1.1
- 2 **Allgemeine Grundsätze für die Herrichtung von Reitwegen**
 - 2.1 Bei Maßnahmen zur Herrichtung von Reitwegen sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der anderen Erholungssuchenden in besonderer Weise zu berücksichtigen. Herrichtung und Wegführung sind den landschaftlichen Besonderheiten der Topographie, dem Charakter der Landschaft und den Bodenverhältnissen anzupassen.
- 3 **Reitwege**
 - 3.1 Reitweg im Sinne der Nr. 1.1 ist ein zum Reiten ausgewiesener Weg in der freien Landschaft und im Wald i. S. von § 50 Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG) vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791).
 - 3.2 Reitwege sollen von den übrigen Wegen getrennt gelegt werden.

- 3.3 Reitwege bleiben grundsätzlich naturbelassen. Bei nicht ausreichendem Untergrund erhalten sie ausnahmsweise eine Tragschicht und eine Deckschicht.
- 4 **Zuwendungsempfänger**
 Zuwendungsberechtigt sind
 - 4.1 Gemeinden und Gemeindeverbände
 - 4.2 Reitervereinigungen/Interessenvereinigungen von Reitern, die einen gesetzlichen bzw. verantwortlichen Vertreter haben.
- 5 **Förderungsvoraussetzungen**
 - 5.1 Voraussetzung für die Förderung der Herrichtung von Reitwegen gem. Nr. 1.1 ist:
 - 5.11 die Vorlage eines Planes, der mit nachstehenden Beteiligten abzustimmen ist und der der Einigung unter den Beteiligten bedarf:
 - 5.111 der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer (bei Vorhaben in der freien Landschaft)
 - 5.112 den Kreisen bzw. Gemeinden
 - 5.113 den regionalen Reitervereinen/regionalen Interessenvereinigungen von Reitern
 - 5.114 der Unteren Forstbehörde (bei Vorhaben im Wald)
 - 5.115 der Unteren Landschaftsbehörde ggf. der Höheren Landschaftsbehörde (bei Plänen im Bereich von mehreren Landschaftsbehörden)
 - 5.116 den Ämtern für Agrarordnung, wenn ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig oder in absehbarer Zeit vorgesehen ist.
 - 5.2 Der nach Nr. 5.11 aufzustellende Plan muß folgende Angaben enthalten:
 - 5.21 Eine kartenmäßige Darstellung; der geplante Reitweg ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 darzustellen. Hierin sind die neu herzurichtenden Reitwegestrecken getrennt kenntlich zu machen;
 - 5.22 die Verbindung zu vorhandenen oder geplanten Reitwegen benachbarter Gemeinden ist nachrichtlich aufzunehmen;
 - 5.23 die Trennung von Reit- und Wanderwegen;
 - 5.3 die Vorlage einer schriftlichen Zustimmung der Eigentümer und/oder der sonstigen Berechtigten;
 - 5.31 ihre Grundstücke für wenigstens 10 Jahre zur Verfügung zu stellen für:
 - 5.311 die Herrichtung von Reitwegen gem. Nr. 1.1
 - 5.312 die Benutzung als Reitweg
 - 5.313 die Kennzeichnung als Reitweg.
 - 5.4 Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen nach der Nr. 1.1 ist, falls die Fläche nicht im Eigentum des Antragstellers steht, die Anpachtung von möglichst 2 m breitem Randstreifen an einem Flurstück durch einen langfristigen, mindestens 10jährigen Pachtvertrag, gerechnet vom Beginn der Maßnahme an.
- 6 **Art und Höhe der Förderung**
 Es können gewährt werden
 - 6.1 Zuwendungen für die Herrichtung von Reitwegen gem. Nr. 1.1 nach finanzieller Leistungsfähigkeit in Höhe von 50 bis 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 4,50 DM je m². Bei der Bemessung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen.
 - 6.2 Zuwendungen für den Erwerb von Flächen zur Herrichtung von Reitwegen gem. Nr. 1.2 in Höhe von 50 bis 70 v. H. des Grundstücksverkehrswertes, höchstens jedoch 4,00 DM je m². Nr. 6.1 Satz 2 gilt entsprechend. Nebenkosten wie Grunderwerbssteuer, Gebühren zur Eintragung im Grundbuch, Vermessungsgebühren u. ä. sind nicht förderungsfähig. Der Erwerb von Flächen, die nicht unmittelbar oder dauernd für den hier zu fördernden Zweck benötigt werden, ist nicht zuwendungsfähig.

- 6.3 Gemeinden, die zum Ausgleich ihrer Jahresrechnung in der Regel auf eine Zuweisung aus dem kommunalen Ausgleichsstock angewiesen sind, wird abweichend von den Nrn. 6.1 und 6.2 eine Zuweisung in Höhe von 80 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 6.4 Die Unterhaltung von Reitwegen ist von einer Förderung ausgeschlossen. Hierfür sollen die Einnahmen aus der Reitabgabe gem. § 51 Abs. 2 LG verwendet werden.
- 6.5 Zuwendungen nach den Nrn. 6.1 und 6.2 können kumulativ gewährt werden.
- 6.6 Bei besonders schwierigen Baubedingungen (z. B. Fels-, Entwässerungsarbeiten und besonders aufwendiger Materialtransport) und dementsprechend hohem Kostenaufwand je Quadratmeter kann die Bewilligungsbehörde den Förderungssatz nach Nr. 6.1 der Richtlinien bis zu 8,- DM/m² festsetzen. Die maßgebenden Gründe sind aktenkundig zu machen.
- 6.7 Höhe der Förderung
- 6.7.1 Erreicht die Förderung der Maßnahme nach den Nrn. 6.1 und 6.2 im gemeindlichen Bereich einen geringeren Zuwendungsbetrag als 10 000,- DM, so kann der Antragsteller nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- 6.7.2 Erreicht die Förderung der Maßnahme nach den Nrn. 6.1 und 6.2 im außergemeindlichen Bereich einen geringeren Zuwendungsbetrag als 1 000,- DM, so kann der Antragsteller nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- 6.8 Bei Herstellungsmaßnahmen rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Baukosten und die Baunebenkosten. Zu den Baukosten zählen nur die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit sie Planung, Ausschreibung, Bauleitung und/oder Bauabrechnung umfassen.
- 6.9 Die Baunebenkosten sind als zuwendungsfähige Ausgaben nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen von eigenem Personal des Maßnahmenträgers nicht erbracht werden können; können Leistungen teilweise nicht erbracht werden, so sind die hierauf entfallenden Baunebenkosten zuwendungsfähig.
- 6.10 Führen Gebietskörperschaften Maßnahmen mit eigenem Personal durch, sind die anfallenden personalbezogenen und sächlichen Verwaltungsausgaben nicht zuwendungsfähig.
- 6.11 Unbare Leistungen sind bis zu dem Aufwand zuschußfähig, der sich bei Vergabe an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 v. H. der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen zu veranschlagenden Kosten berücksichtigt werden.

7 Zuständigkeit, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag (Muster Anlage 1) gewährt.

Anlage 1

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Anerkennung der Förderungsrichtlinien dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Regierungspräsident nimmt auch die Aufgaben der fachtechnischen Dienststelle im Sinne der ZBW wahr. Dem Antrag sind beizufügen:
- 7.1.1 bei Maßnahmen nach den Nrn. 1.1 und 1.2
- 7.1.1.1 eine kartenmäßige Darstellung gem. Nr. 5.21
- 7.1.1.2 ein Pachtvertrag mit dem Berechtigten gem. Nr. 5.4 sowie dessen schriftliche Nutzungsbestätigung oder der Nachweis über die Grunderwerbskosten gem. Nr. 6.2
- 7.1.1.3 falls zur Herstellung gem. Nr. 1.1 Grundstücke gem. Nr. 1.2 erworben werden müssen, ist ein Grunderwerbsplan und -verzeichnis zu erstellen
- 7.1.1.4 Finanzierungsplan

- 7.2 Der Regierungspräsident ist Bewilligungsbehörde (Zuwendungsbescheid Muster Anlage 2).

Anlage 2

- 7.3 Sind Gemeinden oder Gemeindeverbände Träger der Maßnahmen, so ist die zuständige Kommunalaufsicht zu beteiligen. Diese nimmt zur finanziellen Leistungsfähigkeit und der Höhe der beantragten Zuwendung Stellung.

- 8 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

9 Ausführungskontrolle

- 9.1 Die hergerichteten Reitwege sind bei der Verwaltung des Kreises oder der kreisfreien Stadt in Karten im Maßstab 1 : 25 000 laufend einzutragen. Den Karten ist eine verbale Beschreibung beizufügen.

10 Subventionserhebliche Tatsachen

- Die Tatsachen zu Nrn. 2 bis 5 der Richtlinien, von denen nach dieser Richtlinie die Bewilligung, die Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses abhängig sind, sind subventionserheblich i. S. von § 264 des Strafgesetzbuches.

11 Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

- 11.1 Der Zuschuß wird auf Antrag nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

- 11.2 Gesamtverwendungsnachweis (Muster Anlage 4) und Zwischenverwendungsnachweis (Muster Anlage 3) sind für Maßnahmen gem. den Nrn. 1.1 und 1.2 nach dem Muster zu erstellen.

Anlagen 3 und 4

- 11.3 Gegen Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises können Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortgang der Arbeiten bis zu neun Zehnteln des gesamten Zuschusses geleistet werden.

- 11.4 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den MELF nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres - spätestens bis 1. 3. des folgenden Jahres - über die Zahl der geförderten Maßnahmen.

T.

12 Verfahrensrechtliche Vorschriften

- 12.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) und die dazugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

- 12.2 Rücknahme und Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung des Zuschusses.

- 12.2.1 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG. NW.) und Haushaltsrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1981 und der entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen). Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte

- die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht in ihrem Zweck entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat
- mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.

13 Prüfungsrecht

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Gewährung und die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnah-

me in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die überörtliche Prüfung der Gemeinden (GV) nach § 103 GO. NW. bleibt unberührt.

14 Schlußbestimmungen

14.1 Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft.

14.2 Meine nichtveröffentlichten Richtlinien zur Förderung des Baues von Reitwegen und Stallungen, RdErl. v. 2. 1. 1980 (n. v.) - II C 3 - 2430.7-5081 -, verlieren ab sofort ihre Gültigkeit.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und - soweit erforderlich - mit dem Landesrechnungshof.

Anlage 1

An die

.....
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach den Richtlinien (RL) zur Förderung von Reitwegen v. 10. 8. 1981 (MBI. NW. S. 1690/SMBI. NW. 7824)

- Anlg.:** 1. kartenmäßige Darstellung nach Nr. 5.21 der RL
2. Pachtvertrag mit dem Grundstücksberechtigten oder
3. schriftliche Bestätigung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten
4. falls zur Herstellung gem. Nr. 1.1 Grundstücke erworben werden, ein Grunderwerbsplan und -verzeichnis
5. Finanzierungsplan
(Nichtzutreffendes streichen 2., 3. oder 4.)

Antragsteller – Zuwendungsempfänger

Antragsteller Vor- und Zuname:

Gesetzliche Vertreter:

Sitz:

Anschrift:

Kreis:

Regierungsbezirk:

Bankverbindung:

Kontonummer:

BLZ:

I. Ich beantrage die Gewährung eines Zuschusses nach der o.g. Richtlinie für folgenden Zuwendungszweck:

1. Herrichtung vorhandener Wegetrassen und Schaffung von Verbindungswegen für Reitzwecke einschließlich Reitspuren gem. Nr. 1.1 der RL ☐
2. Erwerb von Flächen für die Zwecke von Nr. 1.1 der Richtlinie gem. Nr. 1.2 RL ☐

Zu 1.: Herrichtung von Reitwegen

Lage:

(Gemeinde und/oder Gemeindeteil):

genaue Bezeichnung:

Länge in Metern:

naturbelassen oder mit Trag- und Tretschicht:

durchschnittliche Breite:

Wieviel Meter des herzurichtenden Reitweges
stehen im Eigentum des Antragstellers?

Wieviel Meter des herzurichtenden Reitweges
sind durch einen Pachtvertrag bei Beginn
der Maßnahme noch für eine Mindestlaufzeit
von 10 Jahren gepachtet?

**Zu 2.: Der Erwerb von Flächen zur Herrichtung
von Reitwegen**

Lage:

genaue Bezeichnung:

Länge in Metern:

Breite in Metern:

Quadratmeter insgesamt:

II. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns

1. den Zuschuß zur Erfüllung des Zuschußzweckes wirtschaftlich und sparsam zu verwenden,
2. in der Zeit zwischen Antragstellung und Bewilligung der Bewilligungsbehörde alle sich ergebenden neuen Tatsachen, die für die Beurteilung von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen,
3. die Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen und die Anordnungen der aufsichtsführenden Dienststellen zu befolgen,
4. bei Änderungen wichtiger Voraussetzungen, von denen der Zuschuß nach dem Inhalt des Zuwendungsbescheides abhängig ist, die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen,
5. bei Abweichungen von dem im Zuwendungsbescheid genannten Umfang der Maßnahme, die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen,
6. den Reitweg allen Reitern zur Benutzung zu überlassen,
7. den Reitweg ordnungsgemäß zu unterhalten und zu betreuen,
8. die Überwachung der Reitwegeunterhaltung durch die Bewilligungsbehörde und durch die von ihr beauftragten Dienststellen oder Personen zu dulden,
9. Zuschüsse aus anderen Förderungsmitteln des Bundes oder des Landes für dieses Vorhaben nicht zu beantragen,
10. bis zu dem von der Bewilligungsbehörde bestimmten Zeitpunkt die Verwendung des Zuschusses nachzuweisen;
11. etwaige Rückzahlungsansprüche vom Zeitpunkt ihrer Entstehung ab mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.

III. Ich/Wir versichere(n)

- daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- daß mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.

Mir/Uns ist bekannt, daß ein Vorhaben als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe.

IV. Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) an

1. die Richtlinien zur Förderung von Reitwegen, RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 8. 1981 (MBl. NW. S. 1690/SMBL. NW. 7824)
2. die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze
(Zutreffendes bitte ankreuzen):

Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung – ABewGr – (SMBL. NW. 631)

Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung – ABewGr-Gemeinden – (SMBL. NW. 631).

3. Anerkenntnis
(falls zutreffend, bitte ankreuzen)

Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Diese Tatsache und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges sind mir/uns bekannt.

.....
(Ort, Datum)

.....
[Unterschrift(en)]

.....
(Bewilligungsbehörde)

An

.....
(Zuwendungsempfänger)

Betr.: Zuwendung für die Förderung von Reitwegen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezug: Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte(r)

Ich bewillige Ihnen aufgrund Ihres o. a. Antrages und der mir vorgelegten Unterlagen unter Zugrundelegung der von Ihnen anerkannten Richtlinien für die Förderung von Reitwegen (SMBL. NW. 7824) den nachstehenden Zuschuß (Projektförderung) als Anteilsfinanzierung

I. Herrichtung von Reitwegen gem. Nr. 1.1 der Richtlinie

Lage (Gemeinde und Gemeindeteil):

Länge in Metern:

durchschnittliche Breite:

Quadratmeter herzurichtender Reitweg:

Zuschuß:

Zur Herrichtung von Reitwegen wird Ihnen hiermit ein Zuschuß in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:)

bewilligt, nach finanzieller Leistungsfähigkeit, jedoch nicht mehr als 50 bis 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 4,50 DM je m².

II. Erwerb von Flächen zur Herrichtung von Reitwegen gem. Nr. 1.1 der Richtlinie

Lage:

genaue Bezeichnung:

Länge in Metern:

Breite in Metern:

Quadratmeter insgesamt:

Zuschuß:

Für den Erwerb von Flächen zur Herrichtung von Reitwegen wird Ihnen hiermit ein Zuschuß in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:)

bewilligt, nach finanzieller Leistungsfähigkeit in Höhe von 50 bis 70 v.H., höchstens jedoch 4,- DM je m².

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bekanntmachung dieses Bescheides und gilt für die Zeit bis zum

Der Finanzierungsplan wird hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt.

Ihr Antrag ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Zuschuß wird entsprechend dem Fortgang der Arbeiten aufgrund vorgelegter Zwischenverwendungsnachweise ausgezahlt. Zehn v.H. werden bis zur Vorlage des Schlußverwendungsnachweises einbehalten.

Der Schlußverwendungsnachweis ist bis zum einzureichen.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und der Zuschuß ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn festgestellt wird, daß die in der Nr. 12.21 der Richtlinie genannten Voraussetzungen vorliegen.

Bestandteil dieses Bescheides sind

die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr –) – SMBl. NW. 631 –

die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden –, ABewGr – Gemeinden –) – SMBl. NW. 631 –.

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben Ihres Antrages, von denen nach den Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Besondere Bedingungen und Auflagen

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung nicht bis zum bei mir ein, behalte ich mir vor, die Bewilligung zu widerrufen.

.....
(Unterschrift)

.....
(Zuwendungsempfänger)

An

.....
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Zwischenverwendungsnachweis zur teilweisen Auszahlung eines Zuschusses für die Förderung von Reitwegen

Bezug: Zuwendungsbescheid Nr. vom

Bezeichnung der Maßnahme:

Beginn der Arbeiten:

Veranschlagte Ausgaben: DM

Stand der Ausführung der Arbeiten (in v. H.): v. H.

Bisher entstandene Ausgaben: DM

Beantragte Abschlagszahlung: DM

Bisherige Abschlagszahlungen: DM

Bewilligter Zuschuß: DM

Die Arbeiten sind bisher plan- und ordnungsgemäß ausgeführt worden. Der Zuschuß wird dem Antrag und der Bewilligung entsprechend verwendet.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4

.....
(Zuwendungsempfänger)

An

.....
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Gesamtverwendungsnachweis zur Auszahlung eines Zuschusses für die Förderung von Reitwegen

Bezug: Zuwendungsbescheid Nr. vom

Bezeichnung der Maßnahme:
.....

I. Sachbericht:

Ausgebaute Länge: m

Ausgebaute Breite: m

Beginn der Arbeiten:

Beendigung der Arbeiten:

Sonstige Angaben:

II. Zahlenmäßiger Nachweis:

1. Einnahmen

Bezeichnung der Einnahmen	vorgesehen lt. Finanzierungsplan DM	tatsächliche Einnahmen DM
Eigenmittel		
Zuschuß		
Leistungen Dritter		
Sonstige Fremdmittel		
Insgesamt:		

2. Ausgaben

Aufstellung der Ausgaben	veranschlagte Ausgaben DM	entstandene Ausgaben DM
Summe:		

Gesamtkosten (lt. Nr. II. 2.): DM

Bewilligter Zuschuß: DM

Bisherige Abschlagszahlungen: DM

..... DM

Schlußzahlung: DM

Die in dem vorstehenden Verwendungsnachweis aufgeführten und belegten Maßnahmen sind ordnungsgemäß ausgeführt und die aufgeführten Ausgaben tatsächlich entstanden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Bewilligungsbehörde/Unterschrift)

Zuwendungsempfänger

Anschrift Straße

Ort

Datum

An den

Regierungspräsidenten

(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Förderung von Reitwegen

Bezug: Ihr Bescheid vom

AZ:

Mit dem Inhalt Ihres Bescheides vom erkläre ich mich einverstanden.

.....
(Unterschrift)

9221

Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit für Schüler an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 11. 8. 1981 - IV/A 4 - 53-28 - 32/81

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr, d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 8.
11. 1978 (SMBL. NW. 9221) wird wie folgt geändert:

Nummer 2.7.3 sowie der Anhang werden aufgehoben, da
die Deutsche Verkehrswacht e.V. ihre darin enthaltene
Verpflichtungserklärung widerrufen hat.

Dieser Änderungserlaß ergeht im Einvernehmen mit
dem Kultusminister und dem Innenminister.

- MBL. NW. 1981 S. 1702.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 8. 1981 -
I B 5 - 404 - 3/78

Der am 12. Oktober 1978 von dem Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum
12. Oktober 1981 gültige Ausweis für Mitglieder des Kon-
sularkorps Nr. 3420 des Herrn Konsularattaché Louis Al-
fred D. van de Putte, Königlich Belgisches Generalkonsul-
at Düsseldorf (Visum- und Paßbüro Köln), ist in Verlust
geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBL. NW. 1981 S. 1702.

Innenminister

Oberer Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 28. 7. 1981 -
III C 2 - 9210

Nach § 137 a BBauG in Verbindung mit § 17 der Gut-
achterausschußverordnung vom 12. Dezember 1980 (GV.

NW. S. 1088/SGV. NW. 231) ist der Obere Gutachterauss-
schuß für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfa-
len am 1. September 1981 eingerichtet worden. Zu Gutach-
tern im Oberen Gutachterausschuß wurden für die Dauer
von vier Jahren bestellt:

1. Dipl.-Ing. Martin Tiemann (Essen),
gleichzeitig Vorsitzender
2. Dipl.-Ing. Klaus Breithaupt (Salzkotten)
3. Dr. Rolf Buchholz (Duisburg)
4. Dr. Karl-Heinrich Erlenbach,
(Krefeld)
5. Dr. Günter Gaentzsch (Köln),
gleichzeitig Stellvertretender Vorsitzender
6. Dr. Hans Heithecker (Horn-Bad Meinberg)
7. Dr. Hans-Josef Platen (Kempfen)
8. Dipl.-Ing. Günter Raven (Essen)
9. Dipl.-Ing. Walter Romunde (Köln)
10. Prof. Dr. Walter Seele (Bonn)
11. Dipl.-Kfm. Eberhart Teichmüller (Arnsberg)
12. Dipl.-Ing. Franz-Heinrich Terhechte (Rheine)
13. Dipl.-Ing. Helmut Wirtz (Sprockhövel),
gleichzeitig Stellvertretender Vorsitzender.

Die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses
befindet sich beim Regierungspräsidenten Düsseldorf.

- MBL. NW. 1981 S. 1702.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 12. 8. 1981 -
II B - BD - 011 - 14

Der Dienstausweis Nr. 777 der Oberamtsrätin Ingemar
Hosse, wohnhaft in Köln, Voigtelstr. 23, ausgestellt am 25.
8. 1980 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust
geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der
Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem
Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBL. NW. 1981 S. 1702.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Liste der überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 8. 1981 -
III A 3 - 8040 (III Nr. 17/81)

Meine Bek. v. 22. 4. 1981 (MBL. NW. S. 889) wird wie folgt geändert:

In der Anlage „überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste in NW“ sind folgende Änderungen ein-
zutragen:

1. Die Anschrift des „Berufsgenossenschaftlicher arbeitsmedizinischer Dienst e.V.“ in Hamm muß lau-
ten:

Berufsgenossenschaftlicher
Arbeitsmedizinischer Dienst e.V.
Zentrum Hamm
Am Hang 4
4700 Hamm 4

2. Vor dem „Werksarztzentrum Mönchengladbach“ ist in den Spalten

Anschrift	Datum der Eröffnung	Zahl der angeschlossenen Betriebe	Zahl der zu betreuenden Arbeitnehmer
einzusetzen: Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Zentrum Mönchengladbach Friedrich-Ebert-Str. 82 4050 Mönchengladbach 2	1. 7. 1977	13	698

3. Die Anschrift des „Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e.V.“ in Mülheim muß lauten:

Berufsgenossenschaftlicher
Arbeitsmedizinischer Dienst e.V.
Zentrum Mülheim
Friedrich-Ebert-Str. 125
4030 Mülheim (Ruhr)

4. Vor das „Werksarztzentrum Münster e.V.“ ist in den Spalten

Anschrift	Datum der Eröffnung	Zahl der angeschlossenen Betriebe	Zahl der zu betreuenden Arbeitnehmer
einzusetzen: Arbeitsmedizinisches Zentrum Münster des Rhein.-Westf. TÜV e.V. Dortmunder Str. 49 4400 Münster	1. 4. 1980	z.Zt. im Aufbau	
Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Zentrum Münster Albersloher Weg 43. 4400 Münster	1. 3. 1977	59	3 622

5. Die nachstehenden überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienste sind durch senkrechte Randstriche zu kennzeichnen, da sie als Weiterbildungsstätten für das Gebiet Arbeitsmedizin zugelassen sind:

Betriebsärztliches Zentrum
der v. Bodelschwingschen Anstalten
in Bethel-Bielefeld
Postfach 13 02 49
4800 Bielefeld 13

Arbeitsmedizinisches Zentrum Essen
des Rhein.-Westf. TÜV e.V.
Steubenstr. 53
4300 Essen

Arbeitsmedizinisches Zentrum Hagen
des Rhein.-Westf. TÜV e.V.
Feithstr. 188
5800 Hagen

Minister für Wissenschaft und Forschung**Gesellschaft für Mathematik
und Datenverarbeitung mbH Bonn**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und
Forschung vom 7. 8. 1981 III C 4 – 9800/042

Aus der Geschäftsführung der Gesellschaft ist ausgeschieden:

Herr Prof. Dr. Fritz Krückeberg zum 30. 4. 1981.

Als Nachfolger wurde in die Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt:

Herr Prof. Dr. Norbert Szyperski ab 1. 5. 1981, der damit zugleich aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden ist.

Ferner wurde aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft abberufen Herr Ministerialdirektor Dr. Hans-Joachim Orde-
mann.

Als Vertreter des Gesellschafters Bund wurde an seiner Stelle Herr Ministerialdirigent Alfred Dimpker entsandt.

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Mitglieder an:

Ministerialdirektor Dr. Fritz-Rudolf Güntsch,
(Vorsitzender),
Leitender Ministerialrat Friedrich Maier-Bode,
(Stellv. Vorsitzender),
Dr. Ernst-Joachim Büse,
Ministerialdirigent Alfred Dimpker,
Dr. Hartmann Genrich,
Ministerialrat Hans-Otto Grabowski,
Ministerialrat Wilhelm Hofbauer,
Klaus Luft,
Dr. Friedrich Wilhelm Meier,
Dr. Hermann Schunck,
Dr. Thieler-Mevissen.

– MBl. NW. 1981 S. 1704.

Personalveränderung**Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt:

Oberrechnungsrat H. Schmitt zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1981 S. 1704.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X